



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Verein zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit bis zu 200,-- Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Förderverein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist durch die Bescheinigung vom 06.09.2017 des Finanzamts Bensheim unter der Steuernummer 0525050617 berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen (§50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Jugendhilfe.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Im Namen des Vereins möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Lorsch geleistet. Wenn Sie sich dafür interessieren, wie wir die uns anvertrauten Spendengelder einsetzen, können Sie sich jederzeit auf unserer Website informieren:

www.kiju.lorsch.de

Sie können uns auch gerne direkt ansprechen, eine E-Mail senden und die jährliche Mitgliederversammlung besuchen. Die Kontaktdaten stehen ebenfalls auf unserer Homepage.

Nochmals ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie die Kinder- und Jugendarbeit auch künftig unterstützen könnten – in ideeller oder finanzieller Form.

Wolfgang Schneider

Kassenwart, Verein zur Förderung
der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Stand: September 2017
Gültig bis 05.09.2022